

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn MDg Dr. Hans-Ulrich Misera  
Unterabteilungsleiter IV A  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

Vorab per E-Mail: [nadine.danewitz@bmf.bund.de](mailto:nadine.danewitz@bmf.bund.de)

**Kürzel**  
R 02/2019 CM/Ja

**Telefon**  
+49 30 27876-320

**Telefax**  
+49 30 27876-799

**E-Mail**  
michel@dstv.de

**Datum**  
23.4.2019

## Vorschläge zur Anpassung der Steuerberatervergütungsverordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Misera,

der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat sich in den vergangenen Monaten den Forderungen der Berufsangehörigen aus der Praxis folgend intensiv mit der Frage der Anpassung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) befasst. Dabei sind entsprechende Vorschläge entwickelt worden, wie die StBVV modern und praxisgerecht weiterentwickelt werden kann. Die Vorschläge sind zwischenzeitlich auch in einer Abstimmung mit der Bundessteuerberaterkammer diskutiert worden.

Aus Sicht des DStV besteht insbesondere angesichts der Tatsache, dass gebührenrechtliche Anpassungen zuletzt im Jahr 2012 erfolgten, in einigen Teilbereichen der Verordnung allerdings noch weiter zurückliegen, dringender Handlungsbedarf. Unsere Anpassungsvorschläge sehen im Einzelnen folgende Aspekte vor:

## 1. Rechnungstellung in Textform ermöglichen

§ 9 StBVV regelt in der jetzigen Fassung, dass Steuerberater ihre Vergütung nur aufgrund einer handschriftlich unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern dürfen. Diese Regelung erscheint aus Sicht des DStV insbesondere mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung auch im Bereich der steuerberatenden und prüfenden Berufe nicht mehr zeitgemäß. Die Schriftform und das Unterschriftserfordernis des § 9 StBVV sollten daher durch die Textform ersetzt werden, um letztlich auch bei der Rechnungstellung eine moderne und praxisgerechte Handhabung zu ermöglichen, zumal der elektronische Versand einer Rechnung mittels qualifizierter elektronischer Signatur im Sinne des § 126a BGB bei Steuerberatern anders als bei Rechtsanwälten kaum Verbreitung gefunden hat.

In der Praxis stoßen Steuerberater bereits heute bei ihren Mandanten häufig auf Unverständnis, wenn einerseits die Datenübermittlung, auch an die Finanzverwaltung, digital erfolgt, andererseits die Rechnung nach wie vor auf analogem Weg erfolgen muss.

Der DStV spricht sich daher dafür aus, korrespondierend zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung nach § 4 StBVV und einer Pauschalvergütungsvereinbarung nach § 14 StBVV auch die elektronische Rechnungsstellung in Textform zu ermöglichen. Dies muss umso mehr gelten, als in anderen freien Berufen die elektronische Rechnungsstellung (etwa per E-Mail als PDF-Datei) bereits längst gelebte Praxis geworden ist.

Von entscheidender Bedeutung ist dabei nach Ansicht des DStV nicht die eigenhändige Unterschrift, sondern die Übernahme der berufsrechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortung für den Inhalt der Rechnung durch den Berufsangehörigen. Durch die Freigabe der Rechnung, die im Abrechnungssystem dokumentiert wird, übernimmt der Steuerberater genau diese Verantwortung. Deshalb wird auch der Schutz des Mandanten durch die Einführung eines Textformerfordernisses nicht beeinträchtigt. Zugleich bleibt auch der Grundsatz der eigenverantwortlichen Berufsausübung durch den Steuerberater gewahrt.

Zwar hatte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in der Vergangenheit insbesondere unter Hinweis auf die strafrechtliche Verantwortung des Berufsträgers im Falle der

Gebührenüberhebung gemäß § 352 StGB die Änderung der geltenden Vorschriften hin zur Textform eher kritisch gegenübergestanden. Zwischenzeitlich haben sich allerdings auch die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern auf Ihrer 75. Tagung am 21.04.2018 - wie zuvor schon die Bundesrechtsanwaltskammer - für eine Streichung der Schriftform und des Unterschriftserfordernisses in § 10 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ausgesprochen. Unabhängig davon hatte eine Umfrage bei den regionalen Steuerberaterkammern ergeben, dass anders als bei Rechtsanwälten das Problem der Gebührenüberhebung im steuerberatenden Beruf seit jeher keine Relevanz hat.

Der DStV schlägt daher vor, § 9 Abs. 1 StBVV wie folgt anzupassen:

#### *§ 9 StBVV - Berechnung*

" (1) Der Steuerberater kann die Vergütung nur aufgrund einer ~~von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber~~ in Textform mitgeteilten Berechnung einfordern. Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig".

## **2. Digitalisierungsbedingten Aufwand berücksichtigen**

Nach Ansicht des DStV fehlt es bislang an einer Rechtsgrundlage, um den in der Praxis zunehmend relevanten digitalisierungsbedingten Minder- und Mehraufwand auch in der Abrechnung angemessen darstellen zu können. Nicht zielführend erscheint es in diesem Zusammenhang, in der StBVV für jeden Einzelfall eigene Tatbestände für die Sichtbarmachung der Digitalisierung zu schaffen. Vielmehr sollte in § 11 StBVV grundsätzlich klargestellt werden, dass der infolge der Digitalisierung eintretende Minder- und Mehraufwand bei der Bemessung der Vergütung berücksichtigt werden kann.

Der DStV schlägt daher vor, § 11 StBVV wie folgt anzupassen:

#### *§ 11 StBVV – Rahmengebühren*

*„Ist für die Gebühren ein Rahmen vorgesehen, so bestimmt der Steuerberater die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der*

*beruflichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Steuerberaters kann sowie der Aufwand für die Aufbereitung der elektronischen Übermittlung der Daten können bei der Bemessung herangezogen werden. Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Steuerberater getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist".*

### **3. Auslagenersatz für Geschäftsreisen anpassen**

Die Fahrtkosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 StBVV wurden zuletzt durch Art. 15 JStG 2007 ab 01.01.2008 von 0,27 € auf 0,30 € angehoben. Nach Ansicht des DStV ist eine Erhöhung der Fahrtkostenpauschale auf 0,42 € dringend erforderlich, um die in den letzten elf Jahren gestiegenen Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten für Kfz angemessen zu berücksichtigen. Die vorgesehene Erhöhung der Kilometerpauschale trägt dieser Entwicklung Rechnung und passt die Vorschrift an die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse an. Die Erhöhung schafft zudem eine Anpassung an Pauschalen anderer freier Berufsgruppen (z.B. Zahnärzte in § 8 Abs. 3 GOZ) und deckt sich mit den aktuellen Forderungen der Rechtsanwälte für ein 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz..

Die Tage- und Abwesenheitsgelder nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 StBVV wurden zuletzt durch Art. 15 JStG 2007 ab 01.01.2008 erhöht. Die vorgeschlagenen Erhöhungen decken sich mit den aktuellen Forderungen der Rechtsanwälte für ein 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz. Sie spiegeln die gestiegenen Preise und Lebenshaltungskosten wider. Hilfsweise wird eine Anpassung an die für Rechtsanwälte geltenden höheren Tage- und Abwesenheitsgelder (siehe Nr. 7005 VV RVG) geltend gemacht. Die Tage- und Abwesenheitsgelder wurden für Rechtsanwälte zuletzt durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz mit Wirkung zum 01.08.2013 erhöht, ohne dass die Tage- und Abwesenheitsgelder für Steuerberater in § 18 Abs. 3 StBVV angepasst wurden. Diese Ungleichbehandlung ist nach nunmehr fast 6 Jahren zu beseitigen.

Der DStV schlägt daher vor, § 18 Abs. 2 und 3 StBVV wie folgt anzupassen:

#### § 18 StBVV – Geschäftsreisen

„(2) Als Fahrtkosten sind zu erstatten:

1. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,3042 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Geschäftsreise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren,

2. bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind.

(3) als Tage- und Abwesenheitsgeld erhält der Steuerberater bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als 4 Stunden 30,0020 Euro (hilfsweise: 25,00 Euro), von mehr als 4 bis 8 Stunden 50,0035 Euro (hilfsweise: 40,00 Euro) und von mehr als 8 Stunden 80,0060 Euro (hilfsweise: 70,00 Euro); bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50 % berechnet werden. Die Übernachtungskosten sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, soweit sie angemessen sind.“

#### 4. Gebührenrahmen für die Einnahmenüberschussrechnung anpassen

Der Gebührenrahmen für die Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) nach § 25 Abs. 1 S. 1 StBVV ist seit dem Inkrafttreten der StBVV im Jahr 1982 - abgesehen von der Umstellung auf Euro - nicht erhöht worden. Die entsprechenden Anpassungen des Zehntelsatzes für Bilanzierungsarbeiten sind hingegen mit der 2. und 4. Änderung der StBVV erfolgt. Eine Nachholung der damals unterbliebenen Änderungen im Rahmen des § 25 StBVV und eine Anpassung an den Zehntelsatz für Bilanzierungsarbeiten in § 35 Abs. 1 Nr. 1a StBVV ist unseres Erachtens aus den folgenden Gründen geboten: Ein höherer Gebührenrahmen berücksichtigt den veränderten Schwierigkeitsgrad bei der Erstellung der EÜR. Gemäß § 60 Abs. 4 EStDV hat die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen. Dies hat für den Steuerberater einen erheblichen Mehraufwand zur Folge. Zum einen wurde mit dem amtlichen Formular eine Gliederungsvorschrift eingeführt, die bei der Erstellung der EÜR zwingend zu beachten ist. Die danach vorgegebene Gliederung ist im Vergleich zur früheren EÜR

wesentlich komplexer, was dazu führt, dass die Erstellung der EÜR deutlich mehr Zeit in Anspruch nimmt. Zum anderen führt das amtliche Formular deshalb zu einem Mehraufwand, weil die einzutragenden Werte in vielen Fällen nicht aus den Konten der üblichen Kontenrahmen übernommen werden können. Vielmehr sind komplexe Nebenrechnungen notwendig, um diese Werte erst zu ermitteln.

Der Aufwand ist zudem aufgrund der Größenklassenverschiebung im Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG, BGBl I 2009,1102) deutlich gestiegen. Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 500.000 € sind seitdem nicht mehr buchführungspflichtig und bisher pflichtige Unternehmen können unter die Einnahmen-Überschuss-Rechnung zurückfallen. Die Anzahl der Mandanten, für die eine komplexe EÜR mit umfangreichen Abstimmungsarbeiten erstellt werden muss, ist deshalb deutlich höher als die Anzahl derjenigen, bei denen lediglich die Einnahmen und Ausgaben ohne spätere Abgrenzungen verbucht werden. Der aktuelle Gebührenrahmen reicht für Unternehmen dieser Größe in vielen Fällen nicht mehr aus. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere eine Erhöhung des oberen Rahmens geboten.

Hinzu kommt, dass seit dem Veranlagungszeitraum 2015 bei der Anlage EÜR drei neue Formulare für Personengesellschaften zu beachten sind: die Anlage SE (Schuldzinsenabzug), die Anlage ER (Ergänzungsrechnung) sowie die Anlage AVSE (Anlageverzeichnis zur Anlage SE). Der damit einhergehende zusätzliche Arbeitsaufwand rechtfertigt ebenfalls einen flexibleren Gebührenrahmen, der zu mehr Einzelfallgerechtigkeit führt.

Auch eine Anpassung des Mindestgegenstandswertes nach § 25 Abs. 1 S. 2 StBVV ist geboten. Dieser ist – anders als andere Mindestgegenstandswerte und abgesehen von der Umstellung auf Euro - seit Inkrafttreten der StBVV im Jahr 1982 nicht verändert worden. Eine Anhebung auf 25.000 € erscheint vor diesem Hintergrund angemessen. Die volle Gebühr betrüge dann 170,00 € anstatt 113,00 €.

Der DStV schlägt daher vor, § 25 Abs. 1 StBVV wie folgt zu formulieren:

*§ 25 StBVV – Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben*

„(1) Die Gebühr für die Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit beträgt ~~5 Zehntel bis 20 Zehntel~~ 10 Zehntel bis 40 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Betriebseinnahmen oder der Summe der Betriebsausgaben ergibt, jedoch mindestens 25.000 ~~12-500~~ Euro.“

## **5. Regelungen zur Prüfungsteilnahme praxisgerecht anpassen**

Klarstellend sollte bei den Regelungen zur Teilnahme an Prüfungen aufgrund der wachsenden Bedeutung in der Praxis eine Ergänzung um die Nachschau in den Bereichen Umsatzsteuer und Kassen erfolgen. Außerdem sollte § 29 StBVV rein redaktionell angepasst werden, um nicht bei jeder Änderung der EU-Verordnung eine korrespondierende Anpassung des § 29 Nr. 1 StBVV durchführen zu müssen.

Der DStV schlägt daher vor, § 29 Ziff. 1 StBVV wie folgt anzupassen:

*VI. § 29 StBVV – Teilnahme an Prüfungen*

„Der Steuerberater erhält

1. für die Teilnahme an einer Prüfung, insbesondere an einer Außen- oder Zollprüfung (~~§ 193 der Abgabenordnung, Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90), die durch die Verordnung (EU) 2016/2339 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 32) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung), einer Umsatzsteuer- und Kassen-Nachschau einschließlich der Schlussbesprechung und der Prüfung des Prüfungsberichts, für die Teilnahme an einer Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen (§ 208 der Abgabenordnung) oder für die Teilnahme an einer Maßnahme der Steueraufsicht (§§ 209 – 217 der Abgabenordnung) die Zeitgebühr;“~~

## 6. Regelungen für den Bereich Land- und Forstwirtschaft harmonisieren

Bei der Abrechnung von Leistungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft nach § 39 StBVV kommt es gegenwärtig zu Auslegungsschwierigkeiten, da nicht eindeutig geregelt ist, wie die Abrechnung von steuerlichen Aufzeichnungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu erfolgen hat. In Betracht kommt sowohl eine Abrechnung nach § 33 StBVV (so Berners, Honorargestaltung für Steuerberater, Januar 2019, 7) als auch nach § 39 StBVV (so Beyme, KANZLEI intern 02\_2019, 3; Feiter eKommentar zur StBVV, § 39 Rz. 4). Nach Ansicht des DStV sollte korrespondierend zu den Regelungen in § 33 StBVV klarstellend auch in § 39 StBVV bei Buchführungs- und Abschlussarbeiten von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zwischen laufenden Buchführungsarbeiten bzw. Buchführung und dem Führen steuerlicher Aufzeichnungen differenziert werden. Dies würde die bestehenden Auslegungsschwierigkeiten praxisgerecht beseitigen.

Der DStV schlägt daher vor, § 39 Abs. 2 und 4 StBVV wie folgt anzupassen:

### *§ 39 StBVV – Buchführungs- und Abschlussarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe*

*„(2) Die Gebühr beträgt für*

- 1. laufende Buchführungsarbeiten oder das Führen steuerlicher Aufzeichnungen einschließlich Kontieren der Belege jährlich 3/10 - 20/10*
- 2. die Buchführung oder das Führen steuerlicher Aufzeichnungen nach vom Auftraggeber kontierten Belegen oder erstellten Kontierungsunterlagen jährlich 3/20 - 20/20*
- 3. die Buchführung oder das Führen steuerlicher Aufzeichnungen nach vom Auftraggeber erstellten Datenträgern oder anderen Eingabemittel für die Datenverarbeitung neben der Vergütung für die Datenverarbeitung und für den Einsatz der Datenverarbeitungsprogramme jährlich 1/20 - 16/20*
- 4. die laufende Überwachung der Buchführung oder das Führen steuerlicher Aufzeichnungen jährlich 1/10 - 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle D (Anlage 4). Die volle Gebühr ist die Summe der Gebühren nach Tabelle D Teil a und Tabelle D Teil b.*

(4) Die Gebühr beträgt für

1. die Hilfeleistung bei der Einrichtung der Buchführung oder dem Führen steuerlicher Aufzeichnungen 1/10 - 6/10
2. die Erfassung der Anfangswerte bei Buchführungsbeginn 3/10 - 15/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle D Teil a (Anlage 4)."

## **7. Gleiches Honorar für gleiche Leistung - Abrechnung der Verfahren vor den Verwaltungsbehörden harmonisieren**

In der Praxis ist bei der Abrechnung von Verfahren vor den Verwaltungsbehörden nach § 40 StBVV festzustellen, dass Steuerberater und Rechtsanwälte für die gleiche Tätigkeit im Rechtsbehelfsverfahren unterschiedliche Gebühren erhalten. Die Ursache dafür liegt in erster Linie an den unterschiedlichen Gebührentabellen.

Die Rechtsbehelfstabelle E der StBVV war bis zum 20.12.2012 identisch mit der Tabelle zu § 13 RVG. Mit Wirkung zum 20.12.2012 wurden die Gebühren nach der Tabelle E um ca. 5 % angehoben. Die Gebühren nach der Tabelle zu § 13 RVG wurden durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz mit Wirkung zum 01.08.2013 allerdings um ca. 11 % angehoben, ohne dass dies bislang in der StBVV nachvollzogen wurde.

Aus Sicht des DStV muss nunmehr dringend darauf hingewirkt werden, dass Steuerberater und Rechtsanwälte auch im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden für die gleiche Leistung wieder die gleiche Vergütung erhalten.

Eine gebührenrechtliche Ungleichbehandlung besteht aber nicht nur wegen der unterschiedlichen Gebühren nach Tabelle E und der Tabelle zu § 13 RVG. Vielmehr führen im Falle der Vorbefassung auch die Gebührenminderungsvorschriften des § 40 Abs. 2, 3, 4 und 6 StBVV zu anderen (meist niedrigeren) Gebühren, als nach dem neuen Anrechnungssystem des RVG, das ebenfalls durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz eingeführt wurde (vgl. § 35 Abs. 2 RVG anstelle der früheren Nr. 2301 VVRVG).

Das nachfolgende **Berechnungsspiel** für eine Abrechnung der Tätigkeit im Rechtsbehelfsverfahren verdeutlicht die Ungleichbehandlung auf anschauliche Weise:

Der RA/StB fertigt für einen Mandanten die Einkommensteuererklärung. Die Summe der positiven Einkünfte beträgt 110.000 €. Gegen den Steuerbescheid über 4.000 € legt der RA/StB Einspruch ein. Im Besteuerungsverfahren ist die Vergütung wegen des Verweises in § 35 Abs. 1 RVG identisch. Anders ist dies im Rechtsbehelfsverfahren.

#### **Rechtsbehelfsverfahren:**

Die Gebühren des **RA** berechnen sich nach **RVG**, weil § 35 Abs. 1 RVG nicht auf § 40 StBVV verweist. Es wird die **Mittelgebühr** zugrunde gelegt.

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VVRVG (Wert: 4.000 €)	378,00 €
2. Gem. § 35 Abs. 2 RVG anzurechnen 0,5 aus 4.000 €	- 12,85 €
3. Auslagenersatz, Nr. 7002 VVRVG	20,00 €
4. Umsatzsteuer	73,17 €
<b>Gesamt</b>	<b>458,32 €</b>

Die Gebühren des **StB** berechnen sich nach **StBVV**. Es wird die **Mittelgebühr** zugrunde gelegt

1. 11,5/10, § 40 Abs. 2 StBVV (Wert: 4.000 €)	295,00 €
2. Auslagenersatz, § 16 StBVV	20,00 €
3. Umsatzsteuer	59,85 €
<b>Gesamt:</b>	<b>374,85 €</b>

Weitere Unterschiede zwischen Rechtsanwälten und Steuerberatern resultieren daraus, dass Rechtsanwälte eine höhere Erledigungsgebühr abrechnen können und für einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung eine gesonderte Gebühr erhalten (vgl. dazu auch Feiter, Plädoyer für eine Reform des § 40 StBVV, Stbg 2013, 466 ff.). Darüber hinaus existiert für Rechtsanwälte ein

Mindestgegenstandswert von 1.500 € (§ 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 3 RVG), den es in dieser Form für Steuerberater nicht gibt. Auch diese Ungleichbehandlung muss nach Ansicht des DStV beseitigt werden. (vgl. auch Beyme in Stbg. 2017, 40 und Draf in DStR 2017, 624).

Im Ergebnis sollte in § 40 StBVV anstelle der Tabelle E künftig einen Verweis auf die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des RVG aufgenommen werden. Damit würde man sich am Wortlaut des § 45 StBVV orientieren, der für gerichtliche Verfahren auf die RVG-Vorschriften verweist. Auch die §§ 44 und 46 StBVV verweisen für die Gebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren und für die Vergütung bei Prozesskostenhilfe auf die Vorschriften des RVG. Eine gebührenrechtliche Gleichbehandlung zwischen Rechtsanwälten und Steuerberatern stellt darüber hinaus § 35 Abs. 1 RVG sicher, der für Rechtsanwälte auf die Vorschriften der §§ 23 -39 StBVV verweist. Durch die Änderung des § 40 StBVV würde diese Gleichbehandlung nach ca. 6 Jahren auch wieder für den Bereich des Verfahrens vor Verwaltungsbehörden sichergestellt.

Mit dem Verweis auf die Vorschriften des RVG wird künftig sichergestellt, dass Steuerberater und Rechtsanwälte auch im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden wieder die gleiche Vergütung erhalten (gleiches Honorar für gleiche Leistung).

Der DStV schlägt daher vor, § 40 StBVV wie folgt zu fassen:

*§ 40 – Verfahren vor den Verwaltungsbehörden*

*„Auf die Vergütung des Steuerberaters für Verfahren vor den Verwaltungsbehörden sind die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.“*

## **8. Vorschrift zu den Wertgebühren redaktionell anpassen**

Mit Blick auf die oben unter Ziff. 7 vorgeschlagene Anpassung in § 40 StBVV wäre in der Folge insoweit auch § 10 StBVV redaktionell anzupassen, indem anstatt auf die Tabelle A – E künftig auf die Tabellen A – D verwiesen wird.

Der DStV schlägt daher vor, § 10 StBVV wie folgt anzupassen:

#### *§ 10 StBVV – Wertgebühren*

*„(1) Die Wertgebühren bestimmen sich nach den in der Verordnung als Anlage beigefügten Tabellen A bis E D. Sie werden nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit hat. Maßgebend ist, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, der Wert des Interesses“.*

### **9. Vorschrift zur Verwaltungsvollstreckung redaktionell anpassen**

Nach Ansicht des DStV sollte § 44 StBVV ebenfalls redaktionell angepasst und der Verweis auf die aktuelle Fassung des RVG gestrichen werden. Denn auch in § 35 RVG findet sich kein Verweis auf die aktuelle Fassung.

Der DStV schlägt daher vor, § 44 StBVV wie folgt anzupassen:

#### *§ 44 – Verwaltungsvollstreckungsverfahren*

*„Auf die Vergütung des Steuerberaters im Verwaltungsvollstreckungsverfahren sind die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ~~des vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426)~~, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.“*

### **10. Tabellen A bis D linear an die Tariflohnentwicklung anpassen**

Nach Ansicht des DStV erscheint den bisherigen Ausführungen folgend eine weitgehende Vereinheitlichung der gebührenrechtlichen Regelungen der StBVV und des RVG praxisgerecht. Dies muss auch für die Ansätze in den Gebührentabellen gelten. Korrespondierend zu der Forderung der Rechtsanwälte sollten die Gebühren der Tabellen A (Beratung), B (Abschluss), C

(Buchführung) und D (Landwirtschaftliche Tabelle) daher linear um 13 % erhöht werden. Das Volumen von 13 % deckt die Tariflohnentwicklung für den Zeitraum 01.08.2013 bis 01.08.2018 ab und schafft den dringend erforderlichen Gleichlauf mit den Forderungen der Rechtsanwälte.

### **11. Inflationsausgleich bei der Zeitgebühr und im Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung schaffen**

Dringend geboten sind nach Ansicht des DStV auch Anpassungen der Zeitgebühr und der Gebühren im Bereich Lohn- und Gehaltsabrechnung. Dies muss insbesondere vor dem Hintergrund gelten, dass hier anders als bei den Wertgebühren Gegenstandswerte keine Rolle spielen.

Die Zeitgebühr wurde zuletzt zum 20.12.2012 auf 30 € bis 70 € je angefangene halbe Stunde erhöht (VO zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen v. 11.12.2012, BGBl 2012, 2637). Hier sollte der Obersatz bereits zum Zwecke des Inflationsausgleichs auf 75 € angehoben werden.

Der DStV schlägt daher vor, § 13 StBVV wie folgt anzupassen:

#### *§ 13 Zeitgebühr*

*„Die Zeitgebühr ist zu berechnen*

- 1. ...*
- 2. ...*

*Sie beträgt 30 bis 70 75 Euro je angefangene halbe Stunde.“*

Gleiches gilt nach Ansicht des DStV für die Lohnbuchführungsgebühren. Sie sollten ebenfalls im oberen Bereich angehoben werden.

Der DStV schlägt daher vor, § 34 StBVV wie folgt anzupassen:

#### § 34 Lohnbuchführung

„(1) Für die erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und die Aufnahme der Stammdaten erhält der Steuerberater eine Gebühr von 5 bis ~~46~~ 18 Euro je Arbeitnehmer.

(2) Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung erhält der Steuerberater eine Gebühr von 5 bis ~~25~~ 28 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.

(3) Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Buchungsunterlagen erhält der Steuerberater eine Gebühr von 2 bis ~~9~~ 10 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.

(4) Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit beim Auftraggeber eingesetzten Datenverarbeitungsprogrammen des Steuerberaters erhält der Steuerberater neben der Vergütung für die Datenverarbeitung und für den Einsatz der Datenverarbeitungsprogramme eine Gebühr von 1 bis ~~4~~ 5 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.

(5) ...

(6) ...“

Für einen weiteren fachlichen Austausch stehen wir Ihnen gerne in gewohnter Weise zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

StB/Syndikusrechtsanwalt Norman Peters  
(Hauptgeschäftsführer)

Gez.

RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel  
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

---

*Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.*